

## **§ 22 Prüfungskommissionen für die mündlichen Prüfungen**

<sup>1</sup>Zur Abnahme der mündlichen Prüfungen bestellt der Prüfungsausschuss jeweils eine oder nach Bedarf mehrere Prüfungskommissionen. <sup>2</sup>Eine Prüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern.